

→ WWT bitte Antwort
Te mir beedle.
Per 1.2.90

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

dodis.ch/54597

FV

Postfach

Telefon 01 221 37 50

8022 Zürich

Telegramm-Adresse Swisnabank

Telex 813 530 snb ch

→ ~~FV~~ Antwort T
auch Rücksprache mit IT

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bernhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Eidg. Finanzdepartement
31. JAN. 1990
Reg.-Nr.

Ihre Zeichen

Zürich, 30. Januar 1990

Unsere Zeichen UWB/BG

Änderung der Syndizierungsvorschrift der Schweizerischen Kapital- exportbestimmungen im Falle internationaler Umschuldungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie im folgenden über eine vorgesehene Änderung der gel-
tenden Kapitalexporthbestimmungen der Nationalbank orientieren. Die Ände-
rung soll es allen Banken, die auf Schweizer Franken lautende Guthaben
gegenüber hochverschuldeten Ländern besitzen, erlauben, sich ohne
Rücksicht auf ihr Domizil an Umschuldungsabkommen zu beteiligen.

Konkreter Anlass zur Änderung ist das Umschuldungsabkommen zwischen
Mexiko und seinen Gläubigerbanken. Das Abkommen lässt den Banken die
Wahl zwischen Neugeldzuschüssen und der (mit Abstrichen entweder am
Kapital oder an den Zinssätzen verbundenen) Umwandlung bestehender
Kredite in Anleihen. Mexiko hat zur Deckung dieser Anleihen speziell zu
diesem Zweck zu schaffende Zero-Bonds zu erwerben.

Die Schweizer Banken haben sich zugunsten der Umwandlung ihrer Kredite
in festverzinsliche Anleihen mit Zinssatzreduktion entschieden. Zur Ver-
meidung unnötiger Währungs- und Zinsänderungsrisiken möchten sie den
Schweizer Franken als Basiswährung beibehalten.

Die Umwandlung der bestehenden Kredite in Anleihen ist gemäss Artikel 8
Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ein bewilli-
gungspflichtiges Kapitalexporthgeschäft. Die Nationalbank bewilligt die Emis-
sion von auf Schweizer Franken lautenden Anleihen (ausländischer Schuld-



ner) gemäss geltender Praxis (Merkblatt der SNB über die geltenden Kapital-exportbestimmungen vom 27. Oktober 1988) unter der Voraussetzung, dass an der Emission nur Banken beteiligt sind, die Artikel 8 des Bankengesetzes unterstehen. Im Falle von Krediten sind dagegen auch ausländische Institute zugelassen.

Im Rahmen internationaler Umschuldungen kann es vorkommen, dass ausländische Banken auf Schweizer Franken lautende Kredite in Anleihen konvertieren möchten. Einerseits haben schweizerische Banken Kredite an verschuldete Länder teilweise über ausländische Tochtergesellschaften gewährt, andererseits ist auch rein ausländischen Instituten die Gewährung von Frankenkrediten erlaubt. Aufgrund der geltenden Vorschriften könnten diese Gläubiger ihre an Mexiko gewährten Kredite nicht in Frankenobligationen umwandeln.

Wir möchten nicht, dass unsere Bewilligungspraxis im Kapitalexport den Abschluss internationaler Umschuldungsabkommen erschwert. Solche Abkommen sollen es den verschuldeten Ländern erleichtern, zu einem geordneten Wirtschaftswachstum zurückzukehren. Die Syndizierungsvorschriften der Nationalbank sind auf nicht monetäre Ziele ausgerichtet. Gegenwärtig dienen diese Vorschriften vor allem noch dazu, eine durch die Stempelsteuer bedingte Abwanderung des Emissionsgeschäfts ins Ausland zu vermeiden. Auch der Bund hat, z.B. im Falle Polens (1983/84), das übergeordnete Interesse an Umschuldungsabkommen anerkannt und auf die Erhebung der Stempelsteuer auf den umgeschuldeten Beträgen verzichtet.

Wir rechnen damit, dass nach Mexiko auch andere hochverschuldete Länder den Abschluss von Umschuldungsabkommen nach dem Muster des Brady-Plans anstreben werden. Es ist uns deshalb daran gelegen, die Anwendung der Syndizierungsvorschrift bei Umschuldungen schon heute klar zu regeln. Dabei sollen den ausländischen Banken dieselben Möglichkeiten eingeräumt werden wie inländischen Instituten. Ein Wettbewerbsnachteil für den Finanzplatz Schweiz entsteht dadurch nicht, da die Teilnahme an Umschuldungen auf einen zum voraus bestimmten Kreis von Banken festgelegt ist. Eine Diskriminierung ausländisch domizilierter Banken bei Umschuldungen wäre unlogisch angesichts der Tatsache, dass ausländischen Banken die Gewährung von Krediten in Schweizer Franken erlaubt ist.

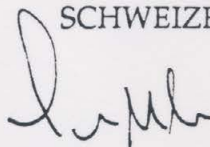
Wir beabsichtigen aus diesen Gründen, unsere Syndizierungsvorschrift (Punkt 3 des Merkblatts über die geltenden Kapitalexportbestimmungen vom 27. Oktober 1988) wie folgt zu ergänzen: "Dient ein Emissionsgeschäft dem Vollzug eines internationalen Umschuldungsabkommens und werden die Titel nicht öffentlich emittiert, so dürfen auch Banken, welche die Anforderungen von Ziff. 1.1. nicht erfüllen, Mitglieder des Syndikats sein."

Wir sind uns bewusst, dass die Aenderung von den Banken und von den ausländischen Währungsbehörden, auf deren Kooperation wir bei der Durchsetzung der Syndizierungsregeln angewiesen sind, als Aufweichung

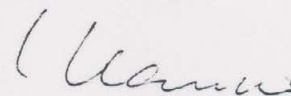
dieser Regeln verstanden werden könnte. Umgekehrt wäre eine Syndizierungsvorschrift, die Umschuldungsabkommen erschwert, kaum geeignet, die Unterstützung ausländischer Behörden längerfristig zu sichern.

Die Inkraftsetzung der geänderten Vorschrift ist auf 1. März 1990 geplant. Sollten Sie gegen die vorgesehene Änderung Einwände haben, bitten wir Sie, uns diese bis zum 16. Februar 1990 bekanntzugeben. Ohne Ihren Gegenbericht bis zu diesem Datum würden wir von Ihrem Einverständnis ausgehen.

Mit freundlichen Grüßen
SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK



Dr. M. Lusser



Dr. P. Klausner